

Hinweise über die Veröffentlichung von Förderdaten

Nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005¹ und der Verordnung (EG) Nr. 259/2008² sind Informationen über Zahlungen und die Empfänger von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu veröffentlichen. Wenn es sich bei dem Empfänger um eine natürliche Person oder eine Personenvereinigung, an der eine oder mehrere natürliche Personen beteiligt sind, handelt, gilt die vorstehende Veröffentlichungspflicht nicht.

Die Informationen können zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäischen Gemeinschaften, des Bundes, der Länder, der Kreise und der Gemeinden verarbeitet werden. Zu veröffentlichen sind die Namen von juristischen Personen oder Vereinigungen, die jeweiligen Sitze sowie die erhaltenen Förderbeträge. Die Informationen sind zwei Jahre vom Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung an der Öffentlichkeit zugänglich. Die Veröffentlichung erfolgt im Internet (www.agrar-fischerei-zahlungen.de).

Die Vorschriften der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr³ sowie die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Freistaats Thüringen bleiben unberührt. Soweit von einer Veröffentlichung eine natürliche Person oder eine Personenvereinigung, an der eine oder mehrere natürliche Personen beteiligt sind, betroffen ist, wird hinsichtlich des Umgangs mit den personenbezogenen Daten der natürlichen Personen und der Verfahren für die Ausübung ihrer Rechte auf die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere auf die §§ 4 Absatz 6 und 11 ff des Thüringer Datenschutzgesetzes⁴ verwiesen.

Danach kann ein Betroffener den Landesbeauftragten für den Datenschutz anrufen. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen kann er daneben grundsätzlich ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung unrichtiger Daten geltend machen, die Geltendmachung dieser Rechte ist nicht an eine besondere Form gebunden und erfolgt gegenüber der Bewilligungsstelle. Darüber hinaus kann der Betroffene der Bewilligungsstelle gegenüber schriftlich begründen, dass der rechtmäßigen Verarbeitung oder Nutzung seiner Daten schutzwürdige, sich aus seiner besonderen persönlichen Lage ergebende Interessen entgegenstehen. Es wird darauf hingewiesen, dass nur in ganz besonderen, in der Person des Betroffenen liegenden wichtigen Ausnahmefällen, z. B. bei drohender Gefahr für Leib oder Leben, eine Interessenlage gegeben ist, die der Veröffentlichung der Informationen entgegensteht.

¹ EU-ABL. L 209/1 vom 11.08.2005 i.d.F. der Verordnung (EG) Nr.1437/2007, EU-ABL. L 322/1 vom 7.12.2007

² EU-ABL. L 76/28 vom 19.03.2008 i.d.F. der Verordnung (EU) Nr. 410/2011, EU-ABL. L 108/24 vom 28.4.2011

³ EU-ABL. L 281 vom 23.11.1995, i.d.F. der Verordnung (EG) Nr. 1882/2003, EU-ABL. L 284 vom 31.10.2003

⁴ Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen vom 10.10.2001, S. 276